

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Kabinett@sms.sachsen.de

Ihre Ansprechperson
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
31-0511/32/18-2026/102636

Ihre Nachricht vom
6. Mai 2026

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/133-NKR

Dresden,
19. Juni 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegefach-
assistentengesetzes und zur Änderung der Regelungen zum Vollzug von
Gesetzen im Gesundheitsbereich im Freistaat Sachsen**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat Ausgaben	2027: 71.600 Euro + 2 Stellen 2028: 185.000 Euro + 4 Stellen 2029: 242.000 Euro + 5 Stellen danach: weitere Ausgaben
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft einmaliger Personalaufwand	2.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand jährlicher Erfüllungsaufwand	-30.000 Euro -3.000 Euro 20 Euro pro Fall der Notbekanntmachung

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

davon Kommunen einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand	-120.000 Euro -15.000 Euro In Umsetzung von Bundesrecht entstehender Erfüllungsaufwand soll im Rahmen des Mehrbelastungs- ausgleiches ausgeglichen werden.
Weitere Wirkungen	keine
Umsetzung Bundesrecht	Im Gegensatz zu den Angaben zum Erfüllungsaufwand der Länder auf Bundesebene (Bundestags- drucksache 21/1493) macht das SMS einen Personalaufwand in Höhe von 5 Stellen geltend.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung und angesichts der aktuellen Beschlüsse der Staatsregierung zur Bürokratieentlastung empfiehlt der Sächsische Normenkontrollrat die Prüfung der Abschaffung der Regelung in Artikel 6 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes) zur Erweiterung der Aufsicht sowie die Prüfung der Abschaffung der Regelungen in Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Heilberufegesetzes) zum Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde mit der Landesdirektion Sachsen.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes und der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung des Bundes in sächsisches

Landesrecht. Mit diesen Regelungen wurde ein neues Berufsbild der Pflegefachassistenz als Gesundheitsfachberuf auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung geschaffen.

Zudem werden mit dem Gesetz die Regelungen zur Ausführung des Beruferechts der approbierten Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe insgesamt neu strukturiert und weitere Änderungen im Bundesrecht berücksichtigt.

Gleichzeitig werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Möglichkeit der Beleihung von privaten Einrichtungen zwecks Ausbildung und Prüfung von Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure im öffentlichen Gesundheitsdienst
- Erweiterung der Rechtsaufsicht zur Fachaufsicht über die Gesundheitsämter im Bereich HIV/STI und umweltbezogener Gesundheitsschutz,
- Ergänzung von Regelungen zur Tätigkeit der Sozialpsychiatrischen Dienste,
- Ermöglichen von Notverkündungen.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 2.292 Euro für die Beantragung der Beleihung bzw. die Bewerbung im Rahmen eines Vergabeverfahrens.

Für die Verwaltung des Freistaates erfolgt eine Reduzierung des Personalaufwandes in Höhe von -43.584 Euro.

Bei der kommunalen Ebene reduziert sich der Erfüllungsaufwand um -141.456 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Ausweislich des Kostenblattes des SMS entstehen im Jahr 2027 Haushaltsausgaben für den Freistaat in Höhe von 71.600 Euro, im Jahr 2028 in Höhe von 185.000 Euro und im Jahr 2029 in Höhe von 241.000 Euro. In den Folgejahren fallen weitere Haushaltsausgaben an. Zudem werden in der Landesdirektion Sachsen zur Umsetzung des Gesetzes im Jahr 2027 2 Stellen, im Jahr 2028 4 Stellen und ab dem Jahr 2029 5 Stellen benötigt.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKR. Hinsichtlich zahlreicher Regelungen entfällt das Prüfungsrecht des SächsNKR gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3a SächsNKR aufgrund der Umsetzung von Bundesrecht, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde, bzw. da es sich um die Festlegung von Zuständigkeiten handelt.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Artikel 6 (§ 3a Absatz 2 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes) wird die Möglichkeit geschaffen, dass Bildungseinrichtungen im Wege der Beleihung die theoretische Ausbildung der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure durchführen. Der Antrag einer Bildungseinrichtung auf Beleihung beziehungsweise die Bewerbung auf eine Ausschreibung, inklusive Aufstellen eines Konzepts zum Aufbau der Ausbildung verursachen einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von insgesamt 1.898 Euro (50 Stunden x 37,96 Euro gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR, Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft, Erbringung von sonstigen Leistungen, hohes Qualifikationsniveau).

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Regelung in Artikel 6 (§ 3a Absatz 2 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes) zur Beleihung privater Bildungseinrichtungen mit der Durchführung der theoretischen Ausbildung der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure führt zu einem Erfüllungsaufwand.

Die Beleihung kann in Folge eines Vergabeverfahrens und Erteilung des Zuschlags an eine Bildungseinrichtung oder aufgrund eines Antrags einer Bildungseinrichtung beim SMS erfolgen. In beiden Fällen prüft das SMS ob die Bildungseinrichtung die Voraussetzungen für die Durchführung der theoretischen Ausbildung erfüllt.

Die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung dauert 82 Stunden, so dass sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 6.931 Euro (82 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 645 Euro (82 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) für das SMS ergibt.

Für den Fall, dass eine Bildungseinrichtung später die Beauftragung und Beleihung mit der Durchführung der theoretischen Ausbildung beantragt, ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 676 Euro (8 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 63 Euro (8 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) für das SMS. Für die anschließende Erstellung eines Bescheids zur Beauftragung und Beleihung entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 432 Euro [(3 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (3 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 47 Euro (6 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Ausübung der Aufsicht über die beauftragte Bildungseinrichtung.

Die Regelung in Artikel 6 (§ 19a des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes) zur Notverkündung von Rechtsverordnungen im Internet führt zu einem Erfüllungsaufwand. Für das Einrichten einer „Verkündungsseite“ im Internetauftritt des SMS fallen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 48 Euro (eine Stunde x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) an.

Für die Notbekanntmachung selbst fällt Erfüllungsaufwand in Höhe von 20,5 Euro pro Fall an. Von der neuen Regelung ist ausschließlich im Krisenfall Gebrauch zu machen, sodass eine Schätzung durch das SMS nicht erfolgt ist.

Die Regelung in Artikel 6 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes) zur Erweiterung der Rechtsaufsicht der LDS auf eine Fachaufsicht im Bereich HIV/STI sowie dem umweltbezogenen Gesundheitsschutz hat gemäß den Angaben des SMS keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da die Landesbehörden ohnehin fachlich-inhaltlich tätig sind und Strategien sowie Empfehlungen erarbeiten.

Die Regelung in Artikel 7 (§ 23 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches) führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, durch den Entfall der Berichtspflicht für das SMS im Jahr 2026. Diese beläuft sich – nach der letztmaligen Erstellung des Berichts durch das SMS – auf eine Reduzierung des einmaligen Personalaufwandes in Höhe von -39.568 Euro [(-440 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (-40 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung)] und des einmaligen Sachaufwandes in Höhe von -3.778 Euro (-480 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Die Änderungen im Sächsischen Gesundheitsdienstgesetz (Artikel 6) betreffend die Sozialpsychiatrischen Dienste führen nach Angabe des SMS nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwandes, da die Gewährung von Hilfen der Sozial-psychiatrischen Dienste als weisungsfreie Pflichtaufgabe der Landkreise und der Kreisfreien Städte sowie die Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen im Unterbringungsverfahren als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bereits seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes gelten.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelung in Artikel 6 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes) zur Erweiterung der Rechtsaufsicht der LDS auf eine Fachaufsicht im Bereich HIV/STI sowie dem umweltbezogenen Gesundheitsschutz hat

gemäß den Angaben des SMS keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da die Landesbehörden ohnehin fachlich-inhaltlich tätig sind und Strategien sowie Empfehlungen erarbeiten.

Die Änderung in Artikel 7 (§ 23 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches) führen bei den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe (Landkreise und Kreisfreie Städte) und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes durch den Entfall von Datenerhebungen und Berichten. Es kommt zu einer Reduzierung des einmaligen Personalaufwandes in Höhe von -124.929 Euro (-150 Stunden x 14 Landkreise, kreisfreie Städte, KSV x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und des einmaligen Sachaufwandes in Höhe von -16.527 Euro (-150 Stunden x 14 x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Die Änderungen im Sächsischen Gesundheitsdienstgesetz (Artikel 6) betreffend die Sozialpsychiatrischen Dienste führen nach Angabe des SMS nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwandes, da die Gewährung von Hilfen der Sozial-psychiatrischen Dienste als weisungsfreie Pflichtaufgabe der Landkreise und der Kreisfreien Städte sowie die Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen im Unterbringungsverfahren als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bereits seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes gelten. Gleiches gilt im Hinblick auf die Regelungen im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren. Die vorgesehene Regelung entspricht nach Angaben des SMS der bisherigen Rechtslage und der Vollzugspraxis.

2.5. Weitere Wirkungen

Weitere Wirkungen bestehen nicht.

Dies gilt auch, soweit die Landkreise und Kreisfreien Städte Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure ausbilden möchten und dafür bei einer Bildungseinrichtung in Sachsen Teilnahmegebühren anfallen. Derzeit wird die theoretische Ausbildung ausschließlich an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt, die ebenfalls kostenpflichtig sind. An der Verpflichtung zur Zahlung von Teilnahmegebühren ändert sich für die Landkreise und Kreisfreien Städte somit nichts,

wenn die theoretische Ausbildung künftig von Bildungseinrichtungen in Sachsen angeboten wird. Die Höhe der Teilnahmegebühren wird von der jeweiligen Bildungseinrichtung kalkuliert und kann nicht beziffert werden.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung und angesichts der aktuellen Beschlüsse der Staatsregierung zur Bürokratieentlastung empfiehlt der Sächsische Normenkontrollrat die Prüfung der Abschaffung der Regelung in Artikel 6 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes) zur Erweiterung der Aufsicht sowie die Prüfung der Abschaffung der Regelungen in Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Heilberufegesetzes) zum Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde mit der Landesdirektion Sachsen.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Günther
Berichterstatter